Ein Entwurf Dunants für eine Schweizerische Liga der Menschenrechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **87 (1978)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-548610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Henry Dunant und die Menschenrechte

Vor genau 80 Jahren, ein halbes Jahrhundert bevor die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamiert wurde, machte sich Dunant Gedanken darüber, wie die unveräusserlichen Rechte des Individuums zu bewahren seien. Heute, im Zeitpunkt, da das 30jährige Bestehen der UNO-Menschenrechtserklärung gefeiert wird, mag es interessieren zu sehen, wie Dunant die Bedrohung der Menschenrechte sah und diese zu schützen suchte.

Ein Entwurf Dunants für eine Schweizerische Liga der Menschenrechte

Der Rotkreuzgründer Dunant war nicht nur «Samariter», es ging ihm bei allen seinen philanthropischen Bemühungen um die Verwirklichung von «Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, Toleranz, Brüderlichkeit und wahrer Zivilisation». Diese Elemente fasste er in seinem 1898 in Heiden ausgearbeiteten Entwurf einer «Liga der Menschenrechte» zusammen; es sind dieselben, auf denen die 1948 von den Vereinten Nationen geschaffene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beruht.
In der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 583 vom 22. September 1968 veröffentlichte Paul-Emile Schazmann einen Artikel zu diesem Dokument, das mit dem Nachlass des Berner Arztes Dr. Emil Jordy in die Schweizerische Landesbibliothek in Bern gelangt war. Er schreibt am Schluss:
«Anfänglich war diese Liga, die dem Schutz des Menschen vor Willkür dienen sollte, für schweizerisches Gebiet gedacht, ähnlich wie Jean-Jacques Rousseaus Contrat Social sich vorerst nur auf die Republik Genf bezog. In seinen Vorstellungen ist sie indessen sofort für jeden Einwohner gemeint, ohne Ansehen des Ortes, Geschlechtes, Alters, Glaubensbekenntnissses oder der politischen Überzeugung. Die Grundsätze, die er vertritt, gelten auch für Ausländer und soziale Aussenseiter. Schliesslich sieht er den Kampf gegen die Vorurteile aus Unwissenheit und Gewohnheit voraus.
So hat Dunants Kampf für Gerechtigkeit und Frieden, der sich über ein halbes Jahrhundert erstreckte, in seinen Bemühungen um einen Zusammenschluss der ‚Menschen, die keine Vorurteile und keine Willkür dulden' seinen letzten Ausdruck gefunden.»

§ I
Die Schweizerische Liga der Menschenrechte verteidigt die Grundsätze der Menschlichkeit, des Rechtes und der Gerechtigkeit, der Freiheit, Toleranz, Brüderlichkeit und echten Zivilisation im Namen aller Männer, Frauen oder Kinder, die irgendwo in der Schweiz und in irgendeiner Lage ihres Beistandes, ihrer moralischen Unterstützung bedürfen, ohne Unterschied des Kantons, des religiösen Bekenntnisses oder der politischen Überzeugung.

§ II
Die Liga bekämpft jede Form von Willkür; sie hat die Aufgabe, alle auftretenden Ungerechtigkeiten, Verstösse gegen das Gesetz, Missbräuche, Belästigungen usw. anzuzeigen; sie sucht die Abweichungen zwischen den kantonalen Gesetzgebungen auszugleichen; sie fördert und erleichtert die Wiedergutmachung aller zutage tretenden Justiz- und anderen Irrtümer; sie kämpft gegen die verbreiteten Vorurteile, die aus dem Mittelalter, aus der Unwissenheit und der Gewohnheit stammen; sie vertritt die Sache jedes einzelnen Menschen, der, einsam, unglücklich oder fremd, aus den genannten Ursachen zu leiden hat; mit einem Wort, sie sucht die Rechte der Menschlichkeit für jeden einzelnen Menschen zu wahren, ohne jede Rücksicht auf sein Herkommen oder seine soziale Lage. Soweit es in ihrer Macht steht, sucht die Liga die willkürlichen Rechtsunterschiede und schreienden legislativen Widersprüche auszumerzen, die zwischen den schweizerischen Kantonen noch bestehen.

§ III
Die Liga arbeitet mit folgenden Mitteln: Versammlungen, Vorträge, Veröffentlichungen (Zeitungsartikel, Flugblätter, Broschüren usw.), Petitionen bei den eidgenössischen Behörden, nötigenfalls Interventionen bei den öffentlichen Verwaltungsstellen.

§ IV
Die Schweizerische Liga der Menschenrechte wendet sich an alle, ohne Unterschied der kantonalen, religiösen oder politischen Zugehörigkeit, die der Überzeugung sind, dass jede Form behördlicher Willkür oder landläufiger Intoleranz eine Bedrohung der Zvilisation, des sozialen Fortschritts, des Friedens, der Einigkeit unter den Bürgern, der individuellen wie der kollektiven Freiheit darstellt.

§ V
Mitglied der Liga wird man durch die Anerkennung der vorliegenden Statuten und durch die Entrichtung eines Jahresbeitrags von einem Franken.
Gönnermitglied ist, wer einen Mindestbeitrag von zehn Franken zahlt.
Frauen können der Liga in gleicher Weise angehören wie Männer.

§ VI
Das Zentralkomitee der Liga hat seinen Sitz in Bern. Es bildet in jedem schweizerischen Kanton ein kantonales Komitee mit der Aufgabe, seine Ideen in der ganzen Schweiz zu verbreiten und es über allfällige Vorkommnisse in dem entsprechenden Kanton zu verständigen.

§ VII
Das Zentralkomitee tritt in brüderliche Verbindung mit Gesellschaften analoger Zielsetzung in den anderen Ländern.